

# Satzung des ZAIS e.V. Präambel

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung und der Geschäftsordnung beziehen sich, ungeachtet ihrer grammatikalischen Form, in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Zusammenkunft Allgemein-Ingenieurwissenschaftlicher Studierender e.V., kurz ZAIS e.V.. Der Verein wurde in das Vereinsregister München aufgenommen.
2. Der Sitz des Vereins ist in München.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins ist abhängig vom Vorstand. Über die Adresse wird in der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des §52 Abs.2 Nr.7 AO. Der Verein tritt für die Interessen der Studierenden der allgemein-ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge ein um die Qualität der Ausbildung zu sichern und zu fördern. Der Verein setzt sich langfristig für eine aktive Verbreitung der allgemein-ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge ein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Organisation des jährlichen Allgemein-Ingenieurwissenschaftlichen Symposiums (kurz AIS) zur Förderung des Austausches zwischen Studierenden
  - die kritische Betrachtung der Curricula der einzelnen Studiengänge in Arbeitskreisen
  - die Wissensspeicherung über Informationen der allgemein-ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge
  - die Vertretung der Studierenden der allgemein-ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge gegenüber Hochschulen, Politik und in der Öffentlichkeit
  - die Verbreitung von Informationen über das allgemein-ingenieurwissenschaftliche Studium durch die Website des Vereins, Diskussionsrunden und Flyern

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ferner dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist ein demokratischer Verein, der weltanschaulich und parteilich nicht gebunden ist.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die einen allgemein-ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einen verwandten Studiengang studieren oder studiert haben und die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch die Anmeldung zum AIS gestellt.
3. Die Mitgliedschaft gilt bis zur Ausrichtung des folgenden AIS und wird durch erneute Anmeldung zum AIS verlängert.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine elektronische Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  3. wenn sie nicht durch eine erneute Anmeldung zum AIS verlängert wird,
  4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Im Falle einer Eilbedürftigkeit oder bei Angelegenheiten geringen Gewichts können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Diese Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen. Hierbei beträgt die Einberufungsfrist drei Tage; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Dazu muss der Vorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zum letzten Jahr in der Mitgliederversammlung vorlegen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen des AIS statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Weitere Tagesordnungspunkte können durch die Mitglieder gegenüber dem Vorstand eingereicht werden und müssen von diesem mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin erneut kommuniziert werden.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.
5. Die öffentliche Einladung erfolgt zumindest über die Vereins-Website.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen mindestens zwei Hochschulen durch aktuell immatrikulierte Studierende, die Mitglieder des ZAIS e.V. sind, vertreten sein.
8. Stimmübertragungen sind möglich. Durch Stimmübertragung dürfen auf ein Mitglied maximal 1/5 der Stimmen fallen. Jedes Vereinsmitglied darf abwesende Mitglieder vertreten. Die Stimmübertragungen können an Weisungen gebunden sein und müssen schriftlich dokumentiert werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.
2. Vor Auflösung des Vereins muss dem Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, einen Entlastungsbericht vorzulegen und entlastet zu werden.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ingenieure ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder des Vereins und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 15.05.2016 in Hamburg verabschiedet.

Die Satzung wurde am 19.11.2016 überarbeitet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2018 verabschiedet.

München, den 20.05.2018

Akzeptiert von den drei Vorstandsmitgliedern:

---

---

---